



DSGVO – Datenschutzgrundverordnung

Merkblatt - Informationen zu Betroffenenrechten

Datum: im Juni 2018

Sehr geehrtes Mitglied,

durch die am 25. Mai 2018 geltende Datenschutzgrundverordnung haben Unternehmen die Pflicht, ihre Kunden bei denen sie personenbezogene Daten erhoben haben und die zur Abwicklung der vertraglichen Leistungen gespeichert werden nachträglich über die sog. Betroffenenrechte zu informieren, die wir für Sie auch erläutern möchten. Bitte nehmen Sie diese Informationen zur Kenntnis.

Zum Schutz personenbezogener Daten hat der Gesetzgeber vielerlei Grundprinzipien im Datenschutzrecht verankert. So z. B. das Erlaubnisvorbehaltsprinzip, Transparenz und Verhältnismäßigkeit. Ähnlich wichtig sind auch die Rechte der Betroffenen. Bei der Gestaltung von Systemen und Datenverarbeitungsverfahren muss gewährleistet sein, dass diese Rechte auch rein praktisch umgesetzt werden können.

Diese Rechte stehen jedem Betroffenen (z. B. Kunde, Beschäftigte) zu:

➤ **Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO):** Jede betroffene Person kann zu jeder Zeit Auskunft darüber verlangen, ob und für welchen Zweck ein Unternehmen Daten zu seiner Person speichert, woher diese Daten stammen und an wen diese Daten weitergegeben werden. Dieses Recht gilt auch dann, wenn unser Unternehmen bislang mit einem Betroffenen überhaupt nichts zu tun hatte. Das bedeutet also, dass Sie das System oder Verfahren so ausgestalten müssen, dass Daten leicht gefunden und dem Betroffenen Auskunft gegeben werden kann. Ferner haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

➤ **Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (Art 16-18 DSGVO):** Sind Daten unrichtig, müssen sie berichtigt werden. Werden personenbezogene Daten nicht mehr gebraucht, weil etwa der mit der Verarbeitung und Nutzung verfolgte Zweck erreicht worden ist, müssen sie gelöscht werden. Müssen Daten etwa aus steuerrechtlichen Gründen aufbewahrt werden, dürfen sie zwar nicht gelöscht werden. In diesem Fall müssen sie jedoch gesperrt werden. Die DSGVO bezeichnet dies als Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung und bedeutet, dass die Daten einer weiteren Nutzung entzogen werden. Achten Sie daher darauf, dass diese Daten als gesperrt markiert, separiert oder ausgelagert werden können.

Bitte beachten Sie außerdem

Die vorgenannten Rechte kann jeder Betroffene formlos geltend machen. Sie können nicht ausgeschlossen werden, auch nicht wegen technischer oder ökonomischer Zwänge. Wird den Rechten nicht entsprochen, kann dies zu schmerzhaften Bußgeldern führen.

Hinweis: Ab 25.5.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Zu den oben aufgeführten Rechte, die auch aus dem bisherigen BDSG bekannten sind, treten weitere hinzu: so beispielsweise ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO) oder das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).